



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. Dezember 2015

Nummer 50

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	453		
258 Verlust eines Dienstsiegels	453	263	ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE - Festsetzung des beschränkten Bauschutzbereiches für den VLP Schwarze Heide 455
259 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	454	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	456
260 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	454	264 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	456
261 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	455	265 Regionalverband Ruhr - Bildung der 13. Versammlungsversammlung des Regionalverbandes Ruhr - Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr vom 30.11.2015	457
262 Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4, 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	455		

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 18. Dezember 2015 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 11. Dezember 2015, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2016 ist am Freitag, dem 08. Januar 2016.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2016, 10:00 Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

258 Verlust eines Dienstsiegels

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 48 -

Münster, den 02.12.2015

Das Dienstsiegel der Ludgerusschule, katholische Grundschule der Stadt Rhede, mit der Aufschrift: „LUDGERUSSCHULE kath. Grundschule Rhede“ und Stadtwappen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Im Auftrag
gez. Roger Sczigalla

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 453

259 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az: 500-0664024/0003.G

Münster, den 30.11.2015

Die Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet - AGR - ist Betreiberin der Zentraldeponie Castrop-Rauxel Pöppinghausen.

Diese Deponie wurde von 1960 bis 1999 zur Ablagerung von Siedlungsabfällen genutzt. Von 1960 bis 1982 wurde sie durch die Stadt Castrop-Rauxel, anschließend durch die Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet, betrieben. Nach Abschluss der Verfüllung der Deponie mit Siedlungsabfällen zum Jahresende 1999 wurde die Stilllegung der Deponie am 19.01.2000 von der AGR angezeigt.

Mit Bescheid vom 15.01.2009 wurde zum Abschluss der Deponie ein alternatives Abdichtungssystem zugelassen, dessen Eignung in mehrjährigen Untersuchungen durch die Ruhr Universität Bochum unter Beteiligung des Landesamtes für Natur und Umwelt und der Bezirksregierung nachgewiesen wurde.

Aufgrund von Beschaffungsproblemen von Material für die Entwässerungsschicht, die eine wesentliche Komponente des alternativen Oberflächenabdichtungssystems darstellt, hat sich die AGR entschieden, den Aufbau des Oberflächenabdichtungssystems zu ändern.

Entsprechend dem Antrag der AGR zur Genehmigung dieser Änderung soll nunmehr statt eines aus vier Lagen mit jeweils 0,25 m Stärke bestehenden mineralischen Abdichtungsschicht eine konventionelle Dichtung, bestehend aus Kunststoffdichtungsbahn mit unterliegender Bentonitmatte, in den noch verbleibenden Bauabschnitten eingebaut werden.

Um die genehmigte Kubatur und die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebene Rekultivierungsplanung beizubehalten und um den sicheren Anschluss an die bereits eingebaute Dichtung zu gewährleisten, wird eine im Mittel ca. 1,00 m starke Ausgleichsschicht aus vorbehandelten Hausmüllverbrennungaschen die ursprünglich vorgesehene 1,00 m starke mineralische Dichtungs- und Tragschichtschicht ersetzen.

Die Prüfung, ob für die o.g. Änderung des Oberflächenabdichtungssystems eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat folgendes ergeben:

Die Feststellung der UVP-Pflicht ist nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010, zu prüfen.

Die Deponie ist den Ziffern 12.1 und 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Da es sich im vorliegenden Fall um die Änderung eines nach heutigem Recht grundsätzlich UVP-pflichtigen Vorhabens (bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der ZD Castrop-Rauxel) handelt, sind die Ausführungen des § 3e UVPG einschlägig.

In § 3e des o.g. Gesetzes ist geregelt, dass auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, wenn die Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles unter Einbezug der Kriterien der Anlage 2 zum UVP-Gesetz und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Gem. § 3a Satz 2 des o.g. Gesetzes wird diese Entscheidung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Andreas Koch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 454

260 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster Münster, 24.11.2015
Az: 52- 500-0878990-N001/0003.G

Im Chemiepark Marl wurde durch die Evonik Real Estate GmbH & Co. KG von 1944 bis 1988 das Becken 1/2 der Deponie Hilgenberg zur Entsorgung werkseigener, produktionsspezifischer Abfälle betrieben.

Nach Betriebsende wurde dieses Becken 1988 mit einer Oberflächenabdichtung abgeschlossen und rekultiviert.

Im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Deponie wurden Grundwasserkontaminationen detektiert, deren Sanierung 1996 in einem Auflagenbescheid seitens der Bezirksregierung Münster angeordnet wurde.

Bei der Umsetzung dieser Sanierung wurde festgestellt, dass die Kontaminationen auch in tiefere Bereiche des Untergrunds gelangt waren und somit das seinerzeit festgelegte Sanierungskonzept überarbeitet werden musste. Vorgesehen ist nunmehr, das kontaminierte Grundwasser im Abstrom der Deponie mittels einer Dichtwand und Tiefendränage zu fassen und in einer Behandlungsanlage zu reinigen.

Bei dem o.g. Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne des Anhangs 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24. Februar 2010.

Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung, ob für die Umsetzung dieser Anordnung mit den vorgesehenen Maßnahmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat folgendes ergeben:

Die Feststellung der UVP-Pflicht ist nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21. Februar 1990 (BGBl I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP Änderungsrichtlinie, der IVU Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. 2001, Teil I, Nr. 40, S. 1950) zu prüfen.

In § 3e des o.g. Gesetzes ist geregelt, dass auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, wenn die Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satzes 1 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Kennzeichnung mit dem Buchstaben "A" bedeutet, dass für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unter Einbezug der Regelungen des § 3c Satz 1 vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des beantragten Vorhabens unter Einbezug der Kriterien der Anlage 2 zum UVP Gesetz, der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der internen Beteiligung hier im Hause hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Im Auftrag
gez. Andreas Koch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 454-455

261 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-53.0051/15/0050929/0001/0002.V

48147 Münster, den 02.12.2015

Die Fa. Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG hat einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihres Zementwerkes auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Stromberger Str. 201 (Gemarkung Beckum, Flur 25, Flurstück 166) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung des Reduktionsmittels der SNCR-Anlage von dem bisherigen festen Reduktionsmittel (technischer Harnstoff) auf ein flüssiges Reduktionsmittel (< 25 %ige Ammoniaklösung) sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Laußmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 455

262 Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4, 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
500-9967487/0001.U

04.12.2015

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad

Korrektur der Auslegungsfrist

Zur Bekanntmachung mit dem Az: 500-9967487/0001.U vom 27.11.2015 zur o.g. Planfeststellung vom gleichen Tag wird hiermit folgende Korrektur (unterstrichen) zum Ende der Auslegungsfrist des Beschlusses mit den zugehörigen Unterlagen bekannt gemacht:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Begründung einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung und der festgestellten Planunterlagen liegt für zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

07. Dezember 2015 bis zum 21. Dezember 2015 (einschließlich)

bei den in der Bekanntmachung vom 27.11.2015 genannten Behörden und zu den dort genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

Im Auftrag
gez. Preuß

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 455

263 ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE - Festsetzung des beschränkten Bauschutzbereiches für den VLP Schwarze Heide

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Dezernat 26
Luftfahrtbehörde
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Düsseldorf, 20.11.2015

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I. Entscheidung
- a) Hiermit wird um den Verkehrslandeplatz (VLP) Schwarze Heide ein zweistufiger Bauschutzbereich gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgesetzt.
- b) Die konkrete Lage ergibt sich verbindlich aus der kartografischen Darstellung (Anlage 1).
- II. Begründung

Auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.11.2008 ist die Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes (VLP) Schwarze Heide auf 1.500 m verlängert und entsprechend der Bahnmittelpunkt (Flugplatzbezugspunkt) in Richtung Westen verschoben worden.

Hieraus folgt die Notwendigkeit der entsprechenden Verlegung des bestehenden beschränkten Bauschutzbereiches (1,5 km Umkreis).

Darüber hinaus wird von der nun mehr in § 17 LuftVG geschaffenen 2. Stufe (4 km Umkreis) des Bauschutzbereiches Gebrauch gemacht.

Bei einem Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG handelt es sich um einen sogenannten 'beschränkten Bauschutzbereich'. Dieser kann von mir, als zuständige Luftfahrtbehörde bestimmt werden, wenn ich dieses zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit für erforderlich halte.

Die Einrichtung der 2. Stufe des Schutzbereiches ist erforderlich, weil der Schutzbereich des 1,5 km Radius allein für eine 1.500 m lange Bahn nicht ausreicht. Dieser Schutzbereich dehnt sich gerade in den erheblichen Bereichen vor den Bahnen nur 750 m weit aus und erreicht somit nicht annähernd die für einen sicheren Flugbetrieb erforderliche Ausdehnung.

Um im Interesse aller Beteiligten sicherzustellen, dass eine mögliche Störung des Luftverkehrs - und damit eine Gefährdung der Sicherheit - durch die Errichtung einer baulichen Anlage an einem bestimmten Standort bereits im Vorfeld ausgeschlossen wird, ist die Erweiterung der Zustimmungsbedürftigkeit auf einen Radius von vier

Kilometern um den Landeplatzbezugspunkt für Errichtungen ab 25 m und höher daher dringend geboten.

Weder die Verschiebung des 1,5 km Radius, noch die Einrichtung des erweiterten Bauschutzbereiches bedeuten grundsätzliche Nachteile. Konkret bedeutet die Einrichtung des Bauschutzbereiches kein generelles Bauverbot, sondern lediglich, dass in den festgelegten Bereichen vor der Umsetzung eines Bauvorhabens bei mir, als zuständige Luftfahrtbehörde, um vorherige Zustimmung zu dem Vorhaben ersucht werden muss. Ein Eingriff in Eigentums- oder Nutzungsrechte an Grund und Boden liegt durch diese Festsetzung nicht vor.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Entscheidung gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Dlugosch

Hinweis:

Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist eine DIN A 4 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigefügt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 455-456

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

264 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herr Dr. Abedelhakeem Helassa kann ein Schriftstück von Herrn Prof. Dr. Tobias Leuker, Romanisches Seminar der Westfälischen Wilhelms Universität Münster, hinsichtlich der Führung seines akademischen Titels nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Herr Helassa wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Zentralen Poststelle der Westfälischen Wilhelms Universität Münster, Schloßplatz 2, 48149 Münster, abzuholen bzw. in Empfang zu nehmen.

Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 30.11.2015

Im Auftrag
gez.: Kuypers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 456

265 Regionalverband Ruhr - Bildung der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr - Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr vom 30.11.2015

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2015 festgestellt, dass aufgrund § 10 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW S. 435), nach Neuwahl der Mitglieder in den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften Oberhausen und Essen und der Veränderung durch die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bochum und des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises nunmehr nachfolgend aufgeführte Personen zu Mitgliedern der 13. Verbandsversammlung gewählt wurden bzw. geboren sind:

(Die Veränderungen gegenüber der Wahlfeststellung vom 25.08.2014 sind klarrstellend in Fettdruck hervorgehoben.)

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei	Wählbarkeitsvoraussetzung
----------	---------------	---------	--------	---------------------------

Stadt Bochum

1	Eiskirch, Thomas	Bochum	SPD	Oberbürgermeister
2	Päuser, Hermann	Bochum	SPD	Ratsmitglied
3	Pewny, Sebastian	Bochum	B90/Grüne	Ratsmitglied
4	Horneck, Wolfgang	Bochum	CDU	Ratsmitglied
5	Hundrieser, Helga	Bochum	CDU	Ratsmitglied

Stadt Bottrop

6	Tischler, Bernd	Bottrop	SPD	Oberbürgermeister
---	-----------------	---------	-----	-------------------

Stadt Dortmund

7	Sierau, Ulrich	Dortmund	SPD	Oberbürgermeister
8	Lührs, Monika	Dortmund	SPD	Ratsmitglied
9	Matzanke, Ulrike	Dortmund	SPD	Ratsmitglied
10	Frank, Reinhard	Dortmund	CDU	Ratsmitglied
11	Dr. Eigenbrod, Jürgen	Dortmund	CDU	Ratsmitglied
12	Logermann, Dirk	Dortmund	B 90/Grüne	Ratsmitglied
13	Kowalewski, Utz	Dortmund	Die Linke.	Ratsmitglied

Stadt Duisburg

14	Link, Sören	Duisburg	SPD	Oberbürgermeister
15	Sagurna, Bruno	Duisburg	SPD	Ratsmitglied
16	Metzlaff, Jennifer	Duisburg	SPD	Ratsmitglied
17	Ibe, Peter	Duisburg	CDU	Ratsmitglied
18	Mosblech, Volker	Duisburg	CDU	Ratsmitglied
19	Leiß, Claudia	Duisburg	B90/Grüne	Ratsmitglied

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei	Wählbarkeitsvoraussetzung
Stadt Essen				
20	Kufen, Thomas	Essen	CDU	Oberbürgermeister
21	Kahle-Hausmann, Julia	Essen	SPD	Ratsmitglied
22	Heidrich, Dennis	Essen	SPD	Ratsmitglied
23	Kutzner, Uwe	Essen	CDU	Ratsmitglied
24	Kipphardt, Gunthar	Essen	CDU	Ratsmitglied
25	Kersch, Christoph	Essen	B90/Grüne	Ratsmitglied
26	Wawrowsky, Brigitte	Essen	FWG	Ratsmitglied
Stadt Gelsenkirchen				
27	Baranowski, Frank	Gelsenkirchen	SPD	Oberbürgermeister
28	Ossowski, Silke	Gelsenkirchen	SPD	Ratsmitglied
29	Wöll, Werner	Gelsenkirchen	CDU	Ratsmitglied
Stadt Hagen				
30	Schulz, Erik O.	Hagen	parteilos	Oberbürgermeister
31	Dr. Ramrath, Stephan	Hagen	CDU	Ratsmitglied
Stadt Hamm				
32	Hunsteiger-Petermann, Thomas	Hamm	CDU	Oberbürgermeister
33	Kocker, Dennis	Hamm	SPD	Ratsmitglied
Stadt Herne				
34	Dr. Dudda, Frank	Herne	SPD	Oberbürgermeister
35	Rickert, Sven	Herne	CDU	Ratsmitglied
Stadt Mülheim an der Ruhr				
36	Scholten, Ulrich	Mülheim a. d. R.	SPD	Oberbürgermeister
37	Giesbert, Tim	Mülheim a. d. R.	B90/Grüne	Ratsmitglied
Stadt Oberhausen				
38	Schranz, Daniel	Oberhausen	CDU	Oberbürgermeister
39	Wolter, Horst	Oberhausen	SPD	Ratsmitglied
40	Wittmann, Regina	Oberhausen	B90/Grüne	Ratsmitglied

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei	Wählbarkeitsvoraussetzung
----------	---------------	---------	--------	---------------------------

Ennepe-Ruhr-Kreis

41	Schade, Olaf	Hattingen	SPD	Landrat
42	Pilz, Daniel	Wetter	SPD	Kreistagsmitglied
43	Oberste-Padtberg, Ulrich	Witten	CDU	Kreistagsmitglied
44	Obereiner, Jörg	Breckerfeld	B 90/Grüne	Kreistagsmitglied

Kreis Recklinghausen

45	Süberkrüb, Cay	Recklinghausen	SPD	Landrat
46	Schild, Klaus	Oer-Erkenschwick	SPD	Kreistagsmitglied
47	Soschinski, Tanja	Marl	SPD	Kreistagsmitglied
48	Hovenjürgen, MdL, Josef	Haltern am See	CDU	Kreistagsmitglied
49	Portmann, Benno	Recklinghausen	CDU	Kreistagsmitglied
50	Hegemann, Lothar	Recklinghausen	CDU	Kreistagsmitglied
51	Dr. Wagener, Bert	Castrop-Rauxel	B90/Grüne	Kreistagsmitglied
52	Ludwig, Claudia	Recklinghausen	UBP	Kreistagsmitglied

Kreis Unna

53	Makiolla, Michael	Unna	SPD	Landrat
54	Hebebrand, Jens	Lünen	SPD	Kreistagsmitglied
55	Lauschner, Olaf	Fröndenberg	CDU	Kreistagsmitglied
56	Nadolski-Voigt, Jochen	Bergkamen	B90/Grüne	Kreistagsmitglied
57	Prof. Dr. Hofnagel, Johannes R.	Lünen	GFL	Ratsmitglied

Kreis Wesel

58	Dr. Müller, Ansgar	Wesel	SPD	Landrat
59	Drüten, Gerd	Voerde	SPD	Kreistagsmitglied
60	Berger, Frank	Moers	CDU	Kreistagsmitglied
61	Kamps, Heinz-Peter	Sonsbeck	CDU	Kreistagsmitglied
62	Mull, Rainer	Rheinberg	FDP	Kreistagsmitglied
63	Wegner, Britta	Schermbeck	B90/Grüne	Kreistagsmitglied

In Ergänzung zu diesen Wahlen hat der Verbandsausschuss gem. § 10 Abs. 4 RVR-G zum Verhältnisausgleich festgestellt, dass die nachfolgend aufgeführten Personen aus den zugelassenen Reservelisten in die 13. Verbandsversammlung zu berufen sind:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Wählbarkeitsvoraussetzung
a) aus der Reserveliste SPD			
64	Schmück-Glock, Martina	Bochum	
65	Wiechering, Dieter	Mülheim a. d. R.	
66	Cziehso, Brigitte Annemarie	Lünen	
67	Oberste-Kleinbeck, Kirsten	Oberhausen	
68	Simshäuser, Monika	Hamm	
69	Lukas, Manuela	Herne	
70	Thieser, Dietmar Josef	Hagen	
71	Laupenmühlen, Janine	Essen	
72	Dr. Haertel, Klaus Emil Herrmann	Gelsenkirchen	
73	Müller, Hans-Peter	Datteln	
74	Wietelmann, Margarete Maria	Mülheim a. d. R.	
75	Berndsen, Hendrik	Dortmund	
76	Marschan, Rainer	Essen	
77	Emmerich, Karl-Heinz	Oberhausen	
78	Dr. Reinirkens, Peter	Bochum	
b) aus der Reserveliste CDU			
79	Wittke, Oliver	Gelsenkirchen	
80	Mitschke, Roland	Bochum	
81	van Dinther, Regina	Hattingen	
82	Hirschfelder, Herrmann	Bottrop	
83	Pufke, Marco Morten	Bergkamen	
84	Krause, Christiane	Dortmund	
85	Bovenkerk, Udo	Hamminkeln	
86	Kranz, Hanslothar	Essen	
87	Severin, Horst	Herne	
88	Jasperneite, Wilhelm Maria	Werne	
89	Gräfingholt, Lothar	Bochum	
90	Thies, Werner	Hamm	
91	Mayweg, Sabine	Wetter	
92	Heidenreich, Frank	Duisburg	
93	Gräler, Sebastian	Haltern am See	
94	Radtke, Dennis	Bochum	
95	Musbach, Michael	Herne	
96	Ferstl, Johannes	Hamm	
97	Henneke, Hans	Bochum	
98	Nordhoff, Christian	Hamm	
99	Moos, Christiane	Essen	
100	Dr. Fischer, Hans-Dieter	Hagen	
101	Devers, Josef	Rheinberg	
102	Rörig, Barbara	Essen	
103	Vahnenbruck, Heinrich	Dinlaken	
104	Isenmann, Walburga	Essen	
105	Helbig, Günter	Alpen	
106	Cappell-Höpken, Arnd	Hünxe	
107	Elsemann, Georg	Wesel	

c) aus der Reserveliste B90/Grüne

108	von der Beck, Sabine	Herne
109	Goldmann, Herbert	Fröndenberg
110	Reuter, Ingrid	Dortmund
111	Foltys-Banning, Martina	Bochum
112	Schmutzler-Jäger, Hiltrud	Essen
113	Trick, Ulrike	Schermbeck
114	Wüllscheidt, Burkhard	Gelsenkirchen
115	Panzer, Hans-Georg	Hagen

d) aus der Reserveliste Die Linke.

116	Freye, Wolfgang	Essen
117	Lubitz, Eleonore	Schwelm
118	Karacakurtoglu, Fatma	Dortmund
119	Jung, Olaf	Gladbeck
120	Aksevi, Gültaze	Bochum
121	Grohe, Thomas	Gelsenkirchen
122	Hildenhagen, Marita	Dinslaken
123	Gabriel, Udo	Selm

e) aus der Reserveliste FDP

124	Boos, Thomas	Dorsten
125	Mangen, Christian	Mülheim a. d. R.
126	Halt, Felix	Bochum
127	Bies, Wilhelm F.	Duisburg
128	Will, Julius	Lünen

f) aus der Reserveliste AfD

129	Imamura, Alan Daniel	Duisburg
130	Nitzsche, Bernd	Bottrop
131	Ploetzing, Rolf	Essen

g) aus der Reserveliste Piraten

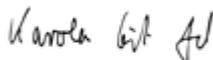
132	Pullem, Dirk	Dortmund
133	McDevitt, Dieter	Dortmund
134	Hemsteeg, Kai	Essen
135	Fitzke, Frank	Essen

h) aus der Reserveliste FWG

136	Stalz, Helmut	Kamen
137	Zielazny, Petra Sieglinde	Dortmund

Gemäß Ziffern 7.4, 10 des Runderlasses des Innenministers NRW vom 18. November 2003 - 12/20-14 - / 16.06.2009 - 12-35.10.07/12-35.10.08 / berichtet am 25.06.2009 - mache ich diese Feststellungen des Verbandsausschusses öffentlich bekannt.

Essen, 30.11.2015



Regionaldirektorin
Karola Geiß-Netthöfel

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

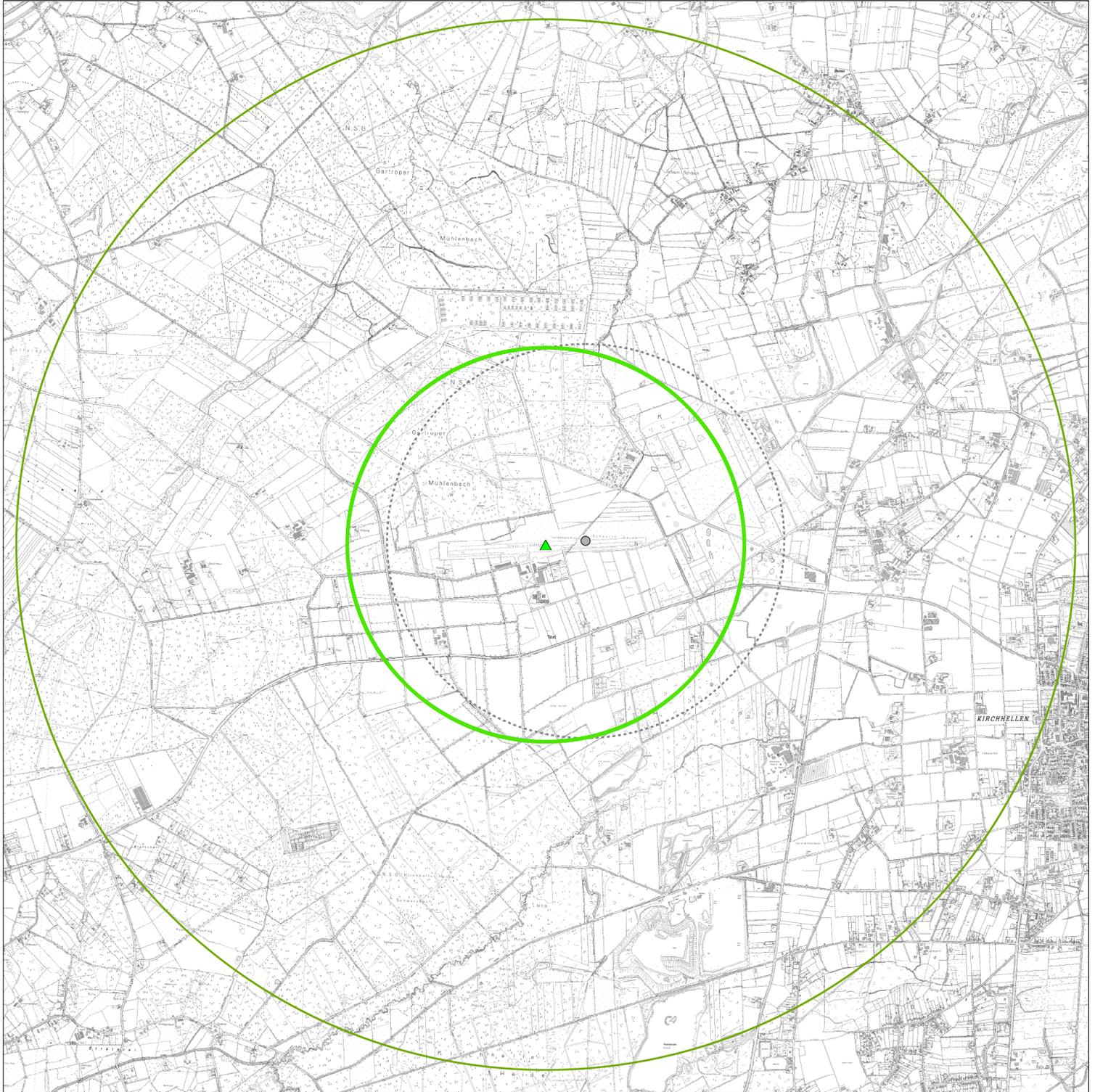
Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Verkehrslandeplatz Schwarze Heide

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung über die Festsetzung des beschränkten Bauschutzbereiches für den VLP Schwarze Heide in Hünxe



Legende

-  Flugplatzbezugspunkt, aktuell
-  Flugplatzbezugspunkt (alt)
-  Bauschutzbereich 1 Radius 1,5 km neu
-  Bauschutzbereich 2 Radius 4,0 km neu
-  ehem. Bauschutzbereich 1,5 km (nachrichtl., Festsetzung v. 11.05.2005)

Bezirksregierung
Düsseldorf



DEZERNAT 26
LUFTFAHRTBEHOERDE
AM BONNESHOF 35
40474 DUESSELDORF

Maßstab 1:10.000

AZ: 26.01.02 - 6
20. November 2015